

Satzung des Fördervereins Integrationskindergarten Großheide

Vorwort

In der folgenden Satzung wird zur besseren Lesbarkeit bei Amts- und Personenbezeichnung die männliche Sprachform verwendet. Dabei schließt die Verwendung dieser Form stets weibliche und nicht binäre Personen mit ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Integrationskindergarten Großheide“ – nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- b) Der Förderverein hat seinen Sitz in 26532 Großheide.

§ 2 Neutralität

Der Förderverein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Integrationskindergarten Großheide, insbesondere Geldmitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungsüberschüssen und Spenden.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die vielfältigen Belange des Integrationskindergartens zum Wohle der Kinder. Dies geschieht insbesondere durch:
 1. die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Projekte und Anschaffungen, die der Förderung der Kinder dienen.
 2. Finanzierung externer Fachleute, die dazu beitragen, das pädagogische Personal weiterzubilden und die Kinder zu fördern
 3. Finanzierung externer Personen, die den Tagesablauf im Kindergarten vereinfachen/unterstützen
 4. Finanzierung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Theaterbesuche, Bahnfahrten, Museumsbesuche, Kinderkonzerte, Ausflüge usw.
 5. Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten, z.B. ergänzende Renovierungsarbeiten, die nur teilweise von der Gemeinde übernommen werden.
 6. Rücklagen für größere Anschaffungen (z.B. Spielgeräte für das Außengelände) bilden, die nicht im Rahmen des normalen Haushaltes gebildet werden können.
 7. Durch Mitgliederbeschluss können die Vereinszwecke im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert werden. Hierzu bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist dafür nicht erforderlich.

§ 4 Mittel

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und für durch Mitgliederbeschluss nach (§3b6) erweiterte Zwecke im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht im Rahmen des Zweckes des Vereins liegen oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

- b) Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese dem Integrationskindergarten Großheide als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers der Kindertagesstätte über.
- c) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz durch schriftlichen Nachweis der Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1. jede natürliche Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will,
 - 2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge gemäß § 6.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch schriftliche Austrittserklärung, die zum 30.06. eines Jahres erfolgen muss.
 - 2. durch schriftlich zu erteilenden Ausschlussbescheid des Vorstandes, bei z. B. Beitragsrückständen von mehr als einem Kalenderjahr.
 - 3. durch Tod des Mitgliedes.
- e) Über den Ausschluss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich zum Ende des 3. Quartals fällig. Die Beiträge werden im September per SEPA-Basislastschrift einzug abgerufen.

Bei vorzeitigem Austritt im Geschäftsjahr gibt es keine Rückerstattung des Beitrags.

Jede natürliche und rechtliche Person kann den Verein mit Spenden unterstützen und erhält eine Spendenbescheinigung zu Förderung steuerbegünstigter Zwecke.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Fördervereins

Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (spätestens im Oktober). Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- b) Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- c) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers

2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Entscheidung über eingereichte Anträge, die nicht in der Entscheidung des Vorstandes liegen,
 7. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 11)
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten und sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen. Bei außerordentlicher Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen nach § 9 und § 10 wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
- e) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- f) Die Mitgliederversammlungen werden durch den ernannten Versammlungsleiter geleitet.
- g) Der ernannte Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung
 2. Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 3. Zahl der erschienenen Mitglieder
 4. Tagesordnungspunkte
 5. Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 6. Bei Satzungsänderung die zu ändernde Bestimmung
- h) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand.

§ 10 Stimmrecht und Abstimmung auf Mitgliederversammlungen

- a) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eltern und Erziehungsrechtige eines Kindes können sich gegenseitig ohne Vollmacht vertreten. Kein Mitglied darf bei Abstimmungen mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- b) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, sind nur zulässig, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit von vierfünftel der anwesenden Mitglieder (§ 12)

§ 11 Vereinsvorstand

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeder einzeln vertretungsberechtigt ist. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- b) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

- c) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, gezählt ab dem Tag der Wahl, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- e) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Vergabe von Mitteln für satzungsgemäße Zwecke.
- f) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung des Vorstandes sollte schriftlich erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten sind.
- h) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten andere Mitglieder beratend hinzuziehen.
- i) Die Vorstandssitzungen leitet der ernannte Versammlungsleiter. Zu Beweis Zwecken ist eine Niederschrift über die Vorstandssitzung mit Angaben von Ort, Zeit, Beschlüssen, Abstimmungsergebnissen und den Namen der Teilnehmer durch den ernannten Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- j) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Fördervereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist diese einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann (§ 10).
- c) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Integrationskindergarten Großheide, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vollmachten

Der Vorstand ist auf einstimmigen Vorstandsbeschluss berechtigt für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, auch Einzelvertretungsvollmacht, zu erteilen. Dies gilt auch für Vollmachten, die eine dritte Person berechtigt Finanztransaktionen (bspw. Online-Banking) bis zu einer Höhe von 5.000 € selbstverantwortlich zu veranlassen. Die Vollmachten gelten bis zu ihrem Widerruf.

§ 14 Beschluss und Eintragung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.02.20 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Förderverein des Integrationskindergartens Großheide in das Vereinsregister eingetragen werden soll.